

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.10.2016

Geschäftszeichen:

I 38-1.70.3-51/16

Zulassungsnummer:

Z-70.3-148

Antragsteller:

BRIDGESTONE INDUSTRIAL LIMITED

Berliner Ring 89
64625 Bensheim

Geltungsdauer

vom: **14. Oktober 2016**

bis: **1. Februar 2020**

Zulassungsgegenstand:

Verbund-Sicherheitsglas mit der Verbundfolie der Produktfamilie EVASAFE von Bridgestone

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-70.3-148 vom 26. Januar 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 26. Januar 2010 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.¹
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

¹ Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Verbund-Sicherheitsglas, bestehend aus mindestens zwei Glastafeln aus Floatglas, Ornamentglas, teilvorgespanntem Glas, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) oder heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) und einer Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE G75 oder G77 oder G78 der Firma Bridgestone Industrial Limited.

Die Glastafeln haben maximale Abmessungen 3,21 m x 9,00 m.

Das Verbund-Sicherheitsglas darf als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne von DIN 18008² verwendet werden.

Des Weiteren kann das Verbund-Sicherheitsglas als Verbund-Sicherheitsglas (VSG) im Sinne der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"³, der "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"⁴ und der "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)"⁵ angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Glastafeln

Als Glaserzeugnisse dürfen folgende Produkte verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) und Ornamentglas nach DIN EN 572-9⁶,
- ESG nach DIN EN 12150-2⁷,
- Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2⁸,
- Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H),
- Teilvorgespanntes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-2⁹ oder nach den Bestimmungen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4¹⁰.

Die Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Landesbauordnungen.

- | | | |
|----|---|---|
| 2 | DIN 18008 | Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln |
| 3 | "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen – TRLV",
Schlussfassung 08/2006; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 3/2007
vom 11. Juni 2007 | |
| 4 | "Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen – TRPV"
Schlussfassung 08/2006; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 3/2007
vom 11. Juni 2007 | |
| 5 | "Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen – TRAV",
Fassung 01/2003; veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Ausgabe 2/2003 | |
| 6 | DIN EN 572-9 | Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas – Teil 9:
Konformitätsbewertung |
| 7 | DIN EN 12150-2:2004 | Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheits-
glas |
| 8 | DIN EN 14179-2:2005 | Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-
Einscheibensicherheitsglas |
| 9 | DIN EN 1863-2:2004 | Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas |
| 10 | DIN EN 1096-4:2005-01 | Glas im Bauwesen, Beschichtetes Glas – Teil 4: Konformitätsbewertung/
Produktnorm |

Die Verglasung darf auch beschichtet sein, sofern sich die Beschichtung auf einer von der Verbundfolie Bridgestone EVASAFE abgewandten Oberfläche befindet.

2.1.2 Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE G 75, G77, G78

Die für die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases verwendete Verbundfolie muss im vernetzten Zustand folgende Eigenschaften bei einer Prüfung nach DIN EN ISO 527-3¹¹ (Prüfgeschwindigkeit: 50 mm/min, Prüftemperatur 23°C) aufweisen:

Bezeichnung	G75	G77	G78
Reißfestigkeit (N/mm ²)	>10	>10	>10
Bruchdehnung (%)	>250	>250	>250

Die Minstdicke der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE beträgt 0,38 mm, die maximale Dicke 6,4 mm. Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Verbund-Sicherheitsglas

Das Verbund-Sicherheitsglas wird aus mindestens zwei Glastafeln nach Abschnitt 2.1.1 und mindestens einer Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

Für den Versatz der einzelnen Scheiben gelten die Grenzabmaße nach Abschnitt 3.2.3 der DIN EN ISO 12543-5¹².

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Das Verbund-Sicherheitsglas wird im Autoklav - Prozess oder im Ofenprozess mit Vakuum - Verbund aus mindestens zwei Glastafeln nach Abschnitt 2.1.1 und mindestens einer Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt. Die Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases erfolgt nach den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Bestimmungen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Verbund-Sicherheitsglas oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Im Rahmen der Ü-Kennzeichnung ist die Kurzbezeichnung "Verbund-Sicherheitsglas EVASAFE G75 (alternativ je nach Verwendung G77 oder G78) VSG nach Z-70.3-148" sowie das Brandverhalten aufzuführen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbund-Sicherheitsglases mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

¹¹ DIN EN ISO 527-3:2003-07 Kunststoffe Bestimmung der Zugeigenschaften, Teil 3: Prüfbedingungen für Folien und Tafeln

¹² DIN EN ISO 12543-5:1998-08 Glas im Bauwesen – Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Im Herstellwerk der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE als auch in jedem Herstellwerk des Verbund-Sicherheitsglases ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die werkseigene Produktionskontrolle im Herstellwerk der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE erfolgt nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung und soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Messung der Foliendicke
- Messung der Abzugskraft der vernetzten Folie vom Glas
- Messung der Lichttransmission und der Trübung (Streuverlust) des transmittierten Lichtes durch eine Verbund-Sicherheitsglasprobe des Aufbaues 3 mm SPG - 0,38 mm EVASAFE - 3 mm SPG

Die werkseigene Produktionskontrolle im Herstellwerk des Verbund-Sicherheitsglases soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Prüfung bzw. Kontrolle des Ausgangsmaterials (z. B. Dicke der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE).
- Dokumentation der Lagerungsbedingungen der geöffneten Rollen der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE.
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des Verbund-Sicherheitsglases verwendeten relevanten Produktionsparameter (z. B. Druck- und Temperaturführung im Autoklaven oder Ofen mit Vakuum-Verbund). Insbesondere ist beim Verbundprozess die Übervernetzung zu vermeiden. Die Produktionsparameter müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen.
- Regelmäßige Prüfung des Aussehens des Verbund-Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6¹³.
- Mindestens einmal monatlich Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹⁴, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3 mm SPG / 0,8 mm Verbundfolie Bridgestone EVASAFE / 3 mm SPG.
- Mindestens einmal monatlich eine Abzugsprüfung der vernetzten Folie von Glas an mindestens fünf Proben gemäß der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung.

Die Einhaltung der Anforderungen an Reißfestigkeit und Bruchdehnung gemäß Abschnitt 2.1.2. ist vom Hersteller der Folie durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁵ zu bestätigen.

¹³ DIN EN ISO 12543-6:1998-08 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 6: Aussehen

¹⁴ DIN EN ISO 12543-2:2006-03 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -, Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas

Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Verbund-Sicherheitsglases

Im Rahmen der Erstprüfung des Verbund-Sicherheitsglases sind folgende Prüfungen durchzuführen.

- Prüfung des Aussehens des Verbund-Sicherheitsglases nach DIN EN ISO 12543-6¹³.
- Prüfung bei hoher Temperatur entsprechend DIN EN ISO 12543-2¹⁴, Abschnitt 4.1 an Probekörpern mit einem Aufbau von 3 mm SPG / 0,8 mm Verbundfolie Bridgestone EVASAFE / 3 mm SPG.
- Abzugstest der vernetzten Folie an mindestens 5 Proben nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Arbeitsanweisung.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Bei Ausführung entsprechend DIN 18008² sind die darin definierten Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung zu beachten.

Das Verbund-Sicherheitsglas ist bei linienförmiger Lagerung entsprechend den Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen"¹ zu bemessen. Bei der Verwendung im Überkopfbereich ist das Verbund-Sicherheitsglas mit einer Stützweite größer 1,20 m allseitig linienförmig zu lagern. Die Nenndicke der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE muss mindestens 0,76 mm bzw. 0,80 mm betragen. Abweichend davon ist eine Dicke der Verbundfolie von 0,38 mm bzw. 0,40 mm bei allseitig linienförmiger Lagerung und einer Stützweite in Haupttragrichtung von nicht mehr als 0,80 m zulässig.

Bei punktförmiger Lagerung sind die "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² zu beachten. Die Nenndicke der zur Herstellung des Verbund-Sicherheitsglases verwendeten Verbundfolie muss mindestens 0,76 mm bzw. 0,80 mm betragen.

Dient das Verbund-Sicherheitsglas der Sicherung gegen Absturz, so sind die "Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen"³ zu beachten. Die dort enthaltenen Nachweiserleichterungen für Verbund-Sicherheitsglas mit PVB - Folie wie z. B. die in Abschnitt 6.3 "Verglasungen mit nachgewiesener Stoßsicherheit" beziehen sich auch auf das in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beschriebene Verbund-Sicherheitsglas mit einer mindestens 0,76 mm bzw. 0,80 mm dicken Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Bei Ausführung entsprechend DIN 18008² sind die darin definierten Bestimmungen zu beachten.

Bei der Ausführung von linienförmig gelagertem Verbund-Sicherheitsglas mit der Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" zu berücksichtigen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-70.3-148

Seite 7 von 7 | 14. Oktober 2016

Bei der Ausführung von punktförmig gelagertem Verbund-Sicherheitsglas mit der Verbundfolie sind die Bestimmungen der "Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)"² zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten Verbundfolie der Produktfamilie Bridgestone EVASAFE verträglich sind.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt